

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 17.12.1999

B-9-40/III-99

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Landesverbandes x, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden L aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Herr K aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den Ortsverband T, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende S aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Beigeladen und Beigetreten:

Bezirksverband T, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden G2 aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K2 aus B

wegen: Anfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Hermann Bach, Peter Busse, Michael Reichelt und Dr. Gerhard Wolf aufgrund mündlicher Verhandlung am 17. Dezember 1999 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts x vom 08. März 1999 wird zurückgewiesen.

Der Feststellungsantrag vom 17. Dezember 1999 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer wendet sich gegen die Wirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen, die Mitglieder des Antragsgegners in einer Versammlung am 05. Januar 1999 durchgeführt bzw. gefasst haben.

Der Vorstand des Antragsgegners hatte die Mitglieder für den 05. Januar 1999 zur Jahreshauptversammlung geladen. Die Vorsitzende des Antragsgegners lehnte es jedoch ab, die Jahreshauptversammlung zu eröffnen, da sie nicht in der Lage sei, die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder festzustellen. Daraufhin eröffnete der zweite stellvertretende Vorsitzende des Antragsgegners, G3, die Jahreshauptversammlung. Die Ortsvorsitzende und der Schatzmeister des Antragsgegners gaben Rechenschaftsberichte ab. Die Versammlung beschloss, den Vorstand zu entlasten. Anschließend wurden Vorstandswahlen durchgeführt; unter anderem wurde die bisherige Ortsvorsitzende wiedergewählt und nahm die Wahl am. Außerdem wurden Delegierte zum Landesparteitag gewählt.

Der Antragsteller ist der Auffassung:

Mangels ordnungsgemäßer Eröffnung durch die Ortsvorsitzende habe eine Jahreshauptversammlung überhaupt nicht stattgefunden. Die Wahlen und Beschlüsse seien daher nichtig.

Der Antragsteller hat mit Antrag vom 12.02.99, eingegangen am 12.02.99, beantragt,

festzustellen, dass die Versammlung des Ortsverbandes T am 05. Januar 1999 im Sinne der Satzung eine „Nichtversammlung“ gewesen sei und dort demzufolge keine wirksamen Beschlüsse gefasst, keine wirksamen Wahlen abgehalten worden seien und etwaige Beschlüsse und Wahlergebnisse nichtig seien.

Der Antragsgegner hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Das Landesschiedsgericht hat den Bezirksverband T, zu dem der Antragsgegner gehört, beigeladen. Der Beigeladene hat beantragt,

den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag des Antragstellers durch Beschluss vom 08. März 1999 als unzulässig zurückgewiesen, da der Antragsteller die in § 12 Abs. 1 Satz 1 SchGO bestimmte Frist für die Anfechtung von Wahlen versäumt habe.

Hiergegen wendet der Antragsteller sich mit der Beschwerde.

Im Termin vom 17.12.99 hat der Antragsteller ferner hilfsweise beantragt,

festzustellen, dass ordnungsgemäße Wahlen voraussetzen, dass vor Eintritt in den Wahlakt festgestellt wird, dass alle Abstimmenden wahlberechtigt sind, insbesondere nachgewiesen ist, dass sie keine Beitragsrückstände für das Vorjahr haben.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antragsteller kann die Ungültigkeit von Wahlen und anderen Beschlüssen ausschließlich im Wege der Anfechtung gemäß § 11 Nr. I Buchst. b, 12 Abs. I SchGO geltend machen. Dies erfordert das Gesamtinteresse der Partei daran, dass über die Wirksamkeit von Wahlen und anderen Parteibeschlüssen schnell entschieden wird. Denn die Wahlen haben regelmäßig den Zweck, die Willensbildung innerhalb der Partei, von der Ortsebene beginnend, herbeizuführen und verbindlich festzustellen. Denn Wahlen auf der Ortsebene folgen regelmäßig solchen auf der Kreisebene in geringem zeitlichem Abstand. Diese Wahlakte setzen sich über die Bezirks-, die Landesebene bis zur Bundesebene fort. Sowohl die Wahlen, insbesondere Delegiertenwahlen, wie auch Beschlüsse gehen in die Willensbildung auf der nächsthöheren Ebene ein.

Die Gültigkeit solcher Wahlen und Beschlüsse muss daher alsbald feststehen, um auszuschließen, dass Wahlen auf den nächst höheren Parteiebenen in rechtliche Zweifel gezogen werden können.

Auch das Kammergericht ist in seinem Urteil vom 30. Oktober 1987 (13 U 1111/87, NJW 1988, 3159), in dem es in der Hauptversammlung des Ortsvereins einer Partei durchgeführte Wahlen für unwirksam erklärt hat, weil die Hauptversammlung nicht satzungsgemäß eröffnet und durchgeführt worden sei, erkennbar davon ausgegangen, dass auch in einem solchen Fall eine in der Parteisatzung vorgesehene Wahlanfechtung rechtzeitig erfolgen muss.

Die Monatsfrist des § 12 Abs. I SchGO für die Anfechtung der am 05.01.1999 durchgeführten Wahlen hat der Antragsteller jedoch versäumt. Dies zieht auch die Beschwerde nicht in Zweifel. Aus welchen Gründen der Antragsteller, wie er nunmehr vorträgt, den Antrag erst am 12.02.99, also verspätet, gestellt hat, ist unerheblich.

Auch der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsantrag ist unzulässig, da für die begehrte Feststellung kein Rechtsschutzinteresse erkennbar ist. Mit diesem Hilfsantrag begehrt der Antragsteller eine Feststellung, die sich aus der Satzung des Landesverbandes x ergibt. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 5 Abs. 3 sowie § 13 der Landessatzung. Hierzu bedarf es keines Ausspruchs des Bundesschiedsgerichts.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 SchGO

gez. Hermann Bach gez. Peter Busse

gez. Dr. Peter Lindemann gez. Michael Reichelt gez. Dr. Gerhard Wolf

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer

f.d.R.

des Bundesschiedsgerichts